

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Schwangerschaftskonfliktgesetz**

**Vom 19. Dezember 2016**

**Artikel 1**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 664), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 580), wird wie folgt geändert:

**§ 1**

**Sicherstellung der Beratung**

(1) Zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), regelt dieses Gesetz die Förderung der Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

(2) Das nach § 4 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erforderliche Angebot an Beratungspersonal wird durch Fachkräfte in Beratungsstellen in freier oder kommunaler Trägerschaft sowie durch Ärztinnen und Ärzte als ärztliche Beratungsstellen nach § 8 Satz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sichergestellt.

**§ 2**

**Versorgungsschlüssel und Versorgungsgebiete**

(1) Auf Antrag der Träger werden Beratungspersonalstellen und bis zum Erreichen des Versorgungsschlüssels (eine Beratungsfachkraft oder eine anerkannte Ärztin oder ein anerkannter Arzt für je 40.000 Einwohner) gefördert.

(2) Der Anteil von staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzten nach § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes an geförderten Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes darf 20 Prozent nicht überschreiten.

(3) Das wohnortnahe und plurale Angebot nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes muss in den Regierungsbezirken (Versorgungsgebiete) sichergestellt sein.

### § 3

#### Auswahlverfahren

(1) Liegen Anträge auf Förderung für mehr Beratungsstellen vor, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne von § 2 erforderlich sind, erfolgt eine Auswahl nach Ermessen unter Berücksichtigung von

1. Wohnortnähe nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
2. Pluralität der weltanschaulichen Ausrichtung der Träger nach §§ 3 und 8 des SchKG,
3. Art und Umfang des Beratungsangebotes und
4. Personalausstattung und Wirtschaftlichkeit der Beratungsstellen.

(2) Die Auswahlentscheidung erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren (Auswahlperiode). Für den Versorgungsschlüssel ist der letzte vor dem 1. Juli des Jahres vor Beginn einer Auswahlperiode durch das Statistische Landesamt veröffentlichte Bevölkerungsstand maßgeblich.

### § 4

#### Umfang der Förderung freier Träger von Beratungsstellen

(1) Das Land fördert Beratungspersonalstellen in pauschalisierter Form. Die Förderung beträgt je Jahr und Beratungspersonalstelle.

##### 1. für Personalkosten 80 Prozent der Summe aus

- a) **25 Prozent** der Summe aus dem Jahresarbeitsentgelt einer Personalstelle der **Entgeltgruppe E 9, Stufe 5** und einer eventuell gewährten Jahressonderzahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen sowie den entsprechenden jährlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 28d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch des Arbeitgebers.
- b) **80 Prozent** der Summe aus dem Jahresarbeitsentgelt einer Personalstelle der **Entgeltgruppe E 10, Stufe 5** und einer eventuell gewährten Jahressonderzahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen sowie den entsprechenden jährlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 28d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch des Arbeitgebers.
- c) **10 Prozent** der Summe aus dem Jahresarbeitsentgelt einer Personalstelle der **Entgeltgruppe E 14, Stufe 5** und einer eventuell gewährten Jahressonderzahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen sowie den entsprechenden jährlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 28d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch des Arbeitgebers.

##### 2. für Sachkosten 20 Prozent der Summe nach Nr. 1

Die Berechnungen nach Satz 1 Nr. 1 erfolgen auf der Basis der am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen und der zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssätze. Die Förderung nach Satz 1 darf die tatsächlichen Kosten des Trägers nicht überschreiten.

(2) Die Festsetzung der Höhe der Förderung erfolgt jährlich.

(3) Für Beratungen zur vertraulichen Geburt nach Abschnitt 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erhält der Träger der Beratungsstellen auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 600 Euro je vollständig durchlaufenen Beratungsfall. Dem Antrag ist eine Kopie des Rückscheins, der dem Einschreiben mit dem Herkunftsnachweis an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beigelegt war, oder ein vergleichbarer Nachweis über die Übersendung des Herkunftsnachweises an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beizufügen.

(4) Die zuständige Behörde nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ist berechtigt, bei den Empfängern der Fördermittel die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Landesmittel und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Die Überprüfung kann vor Ort oder durch Anforderung von Unterlagen und Informationen, die die Mittelverwendung transparent machen, erfolgen.

## **§ 5**

### **Höhe der Erstattung für die Beratung durch kommunale Träger und ärztliche Beratungsstellen**

(1) Ärztinnen und Ärzte sowie kommunale Träger von Beratungsstellen erhalten je Beratung nach § 5 des SchKG eine Pauschale in Höhe von 59,50 Euro. Damit sind alle Kosten für die Beratungstätigkeiten sowie für Dokumentation und Fortbildung abgegolten.

(2) In den ärztlichen Beratungsstellen ist durch Aushang auf Kostenfreiheit der Beratung nach § 6 Abs. 4 des SchKG hinzuweisen.

## **§ 6**

### **Zuständige Behörde**

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und des SchKG ist das Regierungspräsidium Kassel. Abweichend von Satz 1 ist für die Kostenerstattung nach § 22 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes das Amt für Versorgung und Soziales Gießen zuständig.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des SchKG ist in den Landkreisen der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

## **Artikel 2<sup>2)</sup>**

Die Verordnung zur Bestimmung der für das Verfahren für die Kostenerstattung nach § 22 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zuständige Stelle vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I S. 640), wird aufgehoben.

## **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b am 01. Januar 2017 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2016

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration  
Grüttner

---

<sup>2)</sup> Hebt auf FFN 34-35